

Transparenzregister

NEUE SORGFALTS- UND MELDEPFLICHTEN AB 1. OKTOBER 2026: Das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) enthält für Unternehmen, ihre Organe sowie die an ihnen wirtschaftlich berechtigten Personen neue Sorgfalts- und Meldepflichten. So müssen Gesellschaften die wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und überprüfen, Informationen über diese Personen dokumentieren und aufbewahren sowie dem neuen Transparenzregister melden. Eine vorsätzliche Verletzung der neuen Pflichten kann zu einer Busse bis CHF 500'000 führen. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, was Unternehmen jetzt vorkehren sollten.

Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) und seine Verordnung (TJPV) treten am 1. Oktober 2026 mit relativ kurzen Übergangsfristen in Kraft.

Die neuen Transparenz- und Sorgfaltsvorschriften gelten nicht nur für private Aktiengesellschaften, sondern insbesondere auch für Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom Anwendungsbereich des TJPG ausgenommen sind Vereine und Stiftungen, börsenkotierte Gesellschaften und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (sofern die Beteiligung mehr als 75 Prozent beträgt), beaufsichtigte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und juristische Personen, an denen das Gemeinwesen mit mindestens 75 Prozent beteiligt ist.

Im Zentrum des TJPG steht das neue, zentral vom Bundesamt für Justiz geführte, elektronische Transparenzregister (TranspaReg). Es enthält für Behörden und Kontrollstellen zugängliche Informationen über die Identität der an Gesellschaften wirtschaftlich berechtigten Personen, welche die Unternehmen melden müssen.

Das neue Transparenzregister soll – als Massnahme zur Stärkung der Geldwäschereibekämpfung - die Transparenz von juristischen Personen erhöhen und Behörden raschen und effizienten Zugriff auf Informationen betreffend die an Unternehmen wirtschaftlich berechtigten Personen gewähren. Unternehmen sind daher ab dem 1. Oktober 2026 verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen dokumentiert zu identifizieren und dem Transparenzregister zu melden. Aufgrund der kurzen Übergangsfristen empfiehlt es sich, dass Unternehmen sich bereits jetzt mit den neuen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften auseinandersetzen und die nötigen Vorbereitungen treffen. Die vorsätzliche Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten kann mit Busse bis zu CHF 500'000 bestraft werden.

Das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) wurde vom Parlament am 26. September 2025 verabschiedet.¹ Es tritt zusammen mit der entsprechenden Ausführungsverordnung am

¹ [BBI 2025 2900](#)

1. Oktober 2026 in Kraft. ktuell wird noch über die entsprechende Ausführungsverordnung (TJPV) gerungen. Unternehmen tun gut daran, sich bereits heute mit dem TJPG auseinanderzusetzen und zu prüfen, welche Auswirkungen das Gesetz auf sie haben wird. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, welche neuen Pflichten auf die Gesellschaften, ihre Organe und ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zukommen.

Gegenstand und Zweck des TJPG

Das TJPG führt für die juristischen Personen des schweizerischen Privatrechts (und für gewisse Rechtseinheiten ausländischen Rechts sowie für Trusts) neue Transparenzvorschriften sowie Melde- und Auskunftspflichten ein und schafft ein neues zentrales Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister, TranspaReg).

Ziel des TJPG ist, „dass die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben [...] rasch und effizient Zugang zu richtigen, vollständigen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der juristischen Personen und Trusts erhalten“.² Das TJPG soll „insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorfinanzierung“ beitragen.³

Die Meldung an das Transparenzregister muss durch das oberste Mitglied des leitenden Organs erfolgen.⁴ Es kann die Aufgabe delegieren, bleibt aber für die ordnungsgemässe Durchführung der Meldung verantwortlich. Als oberstes Mitglied des leitenden Organs gilt die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder subsidiär das Präsidium des Verwaltungsrats oder der Verwaltung sowie im Falle der Liquidation oder der Nachlassstundung Liquidator oder Sachwalter.⁵

Die vorsätzliche Verletzung der neuen Melde- und Auskunftspflichten ist mit Busse bis CHF 500'000 bedroht.⁶ Das Verfahren richtet sich nach Verwaltungsstrafrecht.⁷

Geltungsbereich

Die Vorschriften des TJPG gelten für folgende Gesellschaften nach Schweizer Recht:⁸

- Aktiengesellschaften
- Kommanditaktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Genossenschaften
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen.

Sie gelten auch für juristische Personen ausländischen Rechts, die ein im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet oder die Eigentümer eines Grundstückes in der Schweiz sind oder im Sinne des Bewilligungsgesetzes («Lex Koller») erwerben.⁹ Ebenfalls unterstellt sind Trustees mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, oder die Trusts in der Schweiz verwalten, sofern sie nicht dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstehen. Juristische Personen und

² Art. 1 Abs. 3 TJPG

³ Art. 1 Abs. 3 TJPG; vgl. auch die vom Parlament ebenfalls am 26. September 2025 beschlossenen Verschärfungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) zu denen das Institut Treuhand und Recht von TREUHAND|SUISSE ein separates INFO|BLATT verfasst hat.

⁴ Art. 12 Abs. 1 TJPG

⁵ Art. 20 Abs. 3 TJPV

⁶ Art. 43 TJPG

⁷ Art. 45 TJPG

⁸ Art. 2 Abs. 1 lit. a TJPG

⁹ Art. 2 Abs. 1 lit. b TJPG

andere Rechtseinheiten ausländischen Rechts mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz unterstehen zusätzlichen Pflichten betreffend Verzeichnis.¹⁰

Nicht dem TJPG unterstellt sind Vereine und Stiftungen, börsenkotierte Gesellschaften sowie ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, sofern die Beteiligung mehr als 75 Prozent beträgt,¹¹ der BVG-Aufsicht unterstellte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge¹² sowie juristische Personen, an denen das Gemeinwesen zu mindestens 75 Prozent direkt oder indirekt beteiligt ist.

Wirtschaftlich berechtigte Person: 25 Prozent Kapital oder Stimmen oder andere Kontrolle des Unternehmens

Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt jede natürliche Person, die eine Gesellschaft direkt oder indirekt allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten dadurch kontrolliert, dass sie mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen hält (oder diese auf andere Weise kontrolliert).¹³ Subsidiär gilt das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.¹⁴

Kontrolle durch direkte Beteiligung ist gegeben, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person selbst mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen hält, während bei der indirekten Beteiligung Kapital oder Stimmen über eine oder mehrere zwischengeschaltete Personen gehalten werden.¹⁵ Eine Kontrolle auf andere Weise ist gegeben, wenn die Möglichkeit besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu ernennen oder abzurufen, ein Veto gegen Beschlüsse der zuständigen Organe möglich ist oder Entscheidungen zur Gewinnausschüttung oder zu anderen Vermögensverfügungen erwirkt werden können.¹⁶

Instrumente für die Ausübung der Kontrolle auf andere Weise können namentlich sein:¹⁷

- Verträge mit Aktionären oder Gesellschaftern (ABV)
- Kapitalinstrumente (z.B. Schuldbriefe, Optionen, Wandelanleihen, partiarische Darlehen)
- Statuten
- Gesetzliche Vertretungsverhältnisse (z.B. Vormundschaft, elterliche Gewalt)
- Treuhandverhältnisse
- Beziehungen zwischen nahestehenden Personen.

Als wirtschaftlich berechtigte Person einer SIVAC gilt jede natürliche Person, die als Aktionärin direkt oder indirekt einen Anteil von mindestens 25 Prozent am Teilvermögen der Unternehmeraktionären hält (oder die SIVAC auf andere Weise kontrolliert).¹⁸ Auch hier gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.¹⁹

Als wirtschaftlich berechtigte Person eines Trusts gelten folgende natürliche Personen: Begründer, Trustees, Protektoren, Begünstigte sowie jede andere natürliche Person, die den Trust direkt, indirekt oder auf andere Weise kontrolliert.²⁰

¹⁰ Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 TJPG

¹¹ Art. 3 lit a TJPG

¹² Art. 3 lit. b TJPG

¹³ Art. 4 Abs. 1 TJPG

¹⁴ Art. 4 Abs. 2 TJPG

¹⁵ Art. 2 Abs. 1 TJPV

¹⁶ Art. 3 Abs. 1 TJPV

¹⁷ Art. 3 Abs. 2 TJPV

¹⁸ Art. 5 Abs. 1 TJPG

¹⁹ Art. 5 Abs. 2 TJPG

²⁰ Art. 15 Abs. 1 TJPG

Pflichten der Gesellschaften

Die Gesellschaften sind im Wesentlichen neu zu drei Dingen verpflichtet:

1. Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen²¹
2. Dokumentation und Aufbewahrung der Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen²²
3. Meldung an das Transparenzregister²³

Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Gesellschaften sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren und folgende Informationen von ihnen zu beschaffen:

- a) Name und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Staatsangehörigkeit,
- d) Gemeinde, Postleitzahl und Staat des Wohnsitzes,
- e) erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle (Beteiligung, Kontrollkette u.ä.)

Sie sind verpflichtet die Identität und die Eigenschaften als wirtschaftlich berechtigte Person „mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ zu überprüfen und sich die dafür sachdienlichen Belege, wenn nötig auch von Drittpersonen, zu beschaffen. Dies kann insbesondere dann aufwändig sein, wenn mangels natürlicher wirtschaftlich berechtigter Person subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs einer juristischen Person als wirtschaftlich berechtigt gilt.

Verfügt die wirtschaftlich berechtigte Person über eine AHV-Nummer, kann sie die Gesellschaft anhand dieser identifizieren, ansonsten ist eine Kopie des Passes oder einer Identitätskarte erforderlich.²⁴ Die Gesellschaft muss bei Beteiligungen bestimmen, ob die Beteiligung 1) mindestens 25 und höchsten 50 Prozent, 2) über 50 und höchstens 70 Prozent oder 3) über 75 Prozent beträgt.²⁵

Wenn eine Gesellschaft teilweise von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten wird, muss sie nur die Firma, den Sitz und die Einzelheiten zur Kotierung dieser Gesellschaft erfassen.

Dokumentation und Aufbewahrung der Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Gesellschaften sind verpflichtet, die Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu dokumentieren und auf dem neuesten Stand zu halten. Es muss sichergestellt sein, dass in der Schweiz jederzeit auf die Dokumentation zugegriffen werden kann. Bei Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss zudem die Person mit Wohnsitz in der Schweiz Zugang zu den dokumentierten Dokumenten haben, welche die Gesellschaft vertreten kann.²⁶

Dokumentiert werden muss gegebenenfalls auch die Tatsache, dass es nicht gelungen ist, die wirtschaftlich berechtigte Person zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen. In diesem Fall sind auch die Schritte, die zur Identifikation und Überprüfung vorgenommen wurden, zu dokumentieren.

²¹ Art. 7 TJPG

²² Art. 8 TJPG

²³ Art. 9 ff. TJPG

²⁴ Art. 10 Abs. 2 TJPV

²⁵ Art. 13 Abs. 1 TJPV

²⁶ Art. 718 Abs. 4 und Art. 814 Abs. 3 OR

Die Dokumentation (Informationen und Belege) muss während zehn Jahren, nachdem die betroffene Person ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person verloren hat, aufbewahrt werden.

Meldung an das Transparenzregister

Die Informationen, die an das Transparenzregister gemeldet werden müssen, entsprechen den Informationen, welche die Gesellschaften beschaffen müssen. Dies sind:

- a) Name und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Staatsangehörigkeit,
- d) Gemeinde, Postleitzahl und Staat des Wohnsitzes,
- e) erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

Ist eine börsennotierte Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt, müssen nur Firma, Sitz und Einzelheiten zur Kotierung gemeldet werden.

Ist die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person nicht oder nicht zufriedenstellend gelungen, muss die Gesellschaft dies und alle ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen in der Meldung an das Transparenzregister angeben.

Innerhalb eines Monats nach Kenntnisaufnahme muss zudem jede Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache gemeldet werden.

Alternativ kann die Meldung an das Handelsregisteramt erfolgen anstelle des Transparenzregisters, wenn sich eine Tatsache in das Handelsregister eintragen lässt. In diesen Fällen übermittelt das Handelsregisteramt die Informationen an das Transparenzregister. Die entsprechenden Informationen sind nicht öffentlich.

Verantwortlich für die Meldung ist das oberste Mitglied des leitenden (operativen) Organs.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren, sofern alle Gesellschafter natürliche Personen sind, alle wirtschaftlich berechtigten Personen gleichzeitig Gesellschafter sind, die Kontrolle über die GmbH mittels Kapitalbeteiligung erfolgt und sich die Gesellschaft weder in Liquidation, Konkurs oder in einer Nachlassstundung befindet. Diesfalls reicht eine Bestätigung als wirtschaftlich berechtigte Person ohne weitere Angaben zur Person.²⁷

Ebenfalls ein vereinfachtes Meldeverfahren gilt für Ein-Personen-Aktiengesellschaften: Sofern sie nur eine einzige natürliche Person als Aktionärin und wirtschaftlich berechtigte Person haben, die im Handelsregister als einziges Mitglied des Verwaltungsrats eingetragen ist und die Gesellschaft sich weder in Liquidation noch im Konkurs noch in Nachlassstundung befindet, genügt auch hier die Bestätigung ohne zusätzliche Angaben zur Person.²⁸

Die Meldung an das Transparenzregister erfolgt über EasyGov. Dies erfordert eine Registrierung bei EasyGov, die bereits heute vorgenommen werden kann. Die Freigabe dauert aktuell einige Tage.²⁹

Pflichten von Inhaberinnen und Inhaber von Gesellschaftsanteilen

Aktionäre oder Gesellschafter, die allein oder gemeinsam mit Dritten, Gesellschaftsanteile halten, die eine Kontrolle über die Gesellschaft ermöglichen, insbesondere direkt oder indirekt 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen halten, müssen der Gesellschaft die wirtschaftlich berechtigten Personen melden.³⁰ Sie müssen der Gesellschaft folgende Informationen übermitteln:

²⁷ Art. 35 TJPV

²⁸ Art. 36 TJPB

²⁹ [News EasyGov vom 28. Januar 2026](#)

³⁰ Art. 13 TJPG

- a) Name und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Staatsangehörigkeit,
- d) Gemeinde, Postleitzahl und Staat des Wohnsitzes,
- e) erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

Ist die Aktionärin oder Gesellschafterin eine börsennotierte Gesellschaft, muss sie diese Tatsache sowie ihre Firma, ihren Sitz und die Einzelheiten der Kotierung melden.

Auf Anfrage der Gesellschaft müssen Aktionäre und Gesellschafter die Informationen und Belege übermitteln, die notwendig sind, um die Identität der gemeldeten Person oder deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person zu überprüfen. Zudem sind der Gesellschaft sämtliche Änderungen dieser Informationen zu melden.

Pflichten der wirtschaftlich berechtigten Personen

Wirtschaftlich berechtigte Personen müssen beim Erwerb dieser Eigenschaft dem Aktionär oder dem Gesellschafter, der die entsprechenden Anteile hält, innerhalb eines Monats die wirtschaftliche Berechtigung melden. Wird die Kontrolle auf andere Weise als mit einer wirtschaftlichen Berechtigung an Anteilen oder über mehrere Gesellschaften oder Personen (Kontrollkette) ausgeübt, muss die Meldung an die Gesellschaft erfolgen.

Mitzuteilen sind folgende Informationen:

- a) Name und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Staatsangehörigkeit,
- d) Gemeinde, Postleitzahl und Staat des Wohnsitzstaates,
- e) erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

Sowohl die wirtschaftlich berechtigte Person selbst als auch alle in die Kontrollkette eingebundenen Drittpersonen müssen der Gesellschaft bei der Überprüfung der Identität und Eigenschaft der wirtschaftlich berechtigten Person die erforderlichen Informationen und Belege übermitteln.

Ausgewählte Übergangsbestimmungen

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen das unter bisherigem Recht erstellte Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen noch während zehn Jahren nach Inkrafttreten des TJPG auf.³¹

Nach Inkrafttreten des TJPG müssen die Gesellschaften die erforderlichen Informationen dem Transparenzregister innerhalb eines Monats nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags melden.³² Ist keine frühere Änderung des Handelsregistereintrags erforderlich, sind wirtschaftlich berechtigte Personen, die bereits als Mitglied eines Organs oder Gesellschafter im Handelsregister eingetragen sind, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des TJPG zu melden. Für alle übrigen Gesellschaften gelten Übergangsfristen von drei bis sechs Monaten.³³ Aktiengesellschaften, die der ordentlichen Revision unterstehen, haben die Meldung beispielsweise innerhalb von drei Monaten, Aktiengesellschaften, die der eingeschränkten Revision unterstehen innerhalb von fünf Monaten vorzunehmen.

³¹ Art. 50 TJPG

³² Art. 51 Abs. 1 TJPG

³³ Art. 51 Abs. 3 TJPG

Checkliste für Gesellschaften

Überprüfung Geltungsbereich TJPG

Grundsatz: AG, GmbH, Genossenschaft, KmAG, SICAV, SICAF, KmG für kollektive Kapitalanlagen, juristische Personen ausländischen Rechts mit Zweigniederlassung oder tatsächlicher Verwaltung oder Grundeigentum in CH

Ausnahmen: Vereine, Stiftungen, börsennotierte Gesellschaften, BVG-Einrichtungen, juristische Personen mit mind. 75% Beteiligung der öffentlichen Hand



Identifikation und Überprüfung wirtschaftlich berechtigter Personen

25%-Beteiligung (Aktienkapital oder Stimmen): Direkt oder indirekt, alleine oder in Absprache mit Dritten

Andere Kontrolle: z.B. Möglichkeit, mehr als die Hälfte der VR-Mitglieder ernennen zu können, Vetorechte, Erwirkung von Entscheidungen zur Gewinnausschüttung

Subsidiär: Oberstes Mitglied des leitenden Organs

Erforderliche Informationen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Wohnsitzstaat, Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle (mit sachdienlichen Belegen)



Dokumentation und Aufbewahrung

Dokumentation der Informationen über wirtschaftlich berechnete Personen oder Dokumentation der erfolglos ergriffenen Abklärungsmassnahmen (wenn Identifikation und/oder Eigenschaft nicht zufriedenstellend überprüft werden kann)

Aufbewahrung bis mind. 10 Jahre nach Verlust der Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person

Zugriff aus der Schweiz muss jederzeit möglich sein; bei AG und GmbH Zugang durch Person mit Zugriff auf Aktienbuch und Verzeichnis über die wirtschaftlich berechneten Personen



Meldung an das Transparenzregister

Identität der wirtschaftlich berechneten Personen (oder Angabe, dass Identifikation nicht zufriedenstellend möglich inkl. alle zur Verfügung stehenden Informationen)

Innerhalb eines Monats nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister, Unterstellung unter TJPG oder Kenntnis von Änderungen

Übergangsfristen nach Inkrafttreten: Sofern nicht bereits früher eine Änderung des Handelsregistereintrags erforderlich ist 2 Jahre für Gesellschaften, bei denen alle wirtschaftlich berechneten Personen als Organ im HR eingetragen sind 3-6 Monate für übrige Gesellschaften

Meldung kann an das Handelsregisteramt erfolgen, sofern alle wirtschaftlich berechneten Personen bereits als Gesellschafter oder Organmitglieder im Handelsregister eingetragen sind. In den übrigen Fällen erfolgt die Meldung via eGov an das Transparenzregister.